

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold  
 Institut für Strafrecht und Kriminologie  
 Universität Wien  
 Schenkenstraße 8  
 1010 Wien



An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Begutachtungsverfahren zum Strafprozessänderungsgesetz 2013  
 BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013

Wien, am 21. Mai 2013

Anbei erlaube ich mir, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Strafprozessänderungsgesetz 2013 abzugeben. Vorweg sei betont, dass die Begutachtungsfrist recht kurz gehalten ist. Dies stört umso mehr, als gleichzeitig mit derselben Frist umfangreiche Änderungen zum EU-JZG verschickt wurden. Daher ist die Stellungnahme im Folgenden recht cursorisch.

### Anmerkungen zum Entwurf des § 18 StPO

1. Der Vorschlag soll eine Parallelschaltung mit dem SPG nach sich ziehen, wobei fraglich ist, ob dies sinnvoll oder überhaupt nötig ist. In den Materialien wird behauptet, dass die Abgrenzung zwischen Behörde und Hilfsorgan kaum überwindbare Probleme bereitet. Genauere Beispiele für diese behaupteten Probleme werden in den Materialien nicht genannt. Die Unterscheidung findet sich im Übrigen auch im Gesetz zum Schutz des Hausrechts, RGBI 88/1862, und ist somit verfassungsrechtlich vorgegeben; eine Änderung dieser Verfassungsbestimmungen wird nicht überlegt. So gesehen erscheint die Behauptung der Probleme wenig überzeugend. Letztlich sind die Probleme aber nicht solche der Definitionsbestimmung des § 18 Abs 2 StPO, sondern der Regelungen der §§ 119 ff StPO, die angesichts des § 2 HausRG verfassungsrechtlich bedenklich sind, weil die StPO gerade nicht zwischen der Hausdurchsuchung durch Beamte der Sicherheitsbehörden und jener durch die Sicherheitsorgane aus eigenem unterscheidet.
2. § 18 Abs 4 StPO enthält ein Ermessen, das überhaupt nicht näher präzisiert ist. Somit erscheint diese Regelung verfassungsrechtlich als zu unbestimmt; dass § 9 Abs 3 SPG ebenso wenig das darin enthaltene Ermessen präzisiert, macht die Situation nicht besser. Aus Sicht einer OStA wäre es zumindest interessant zu wissen, in welche Richtung der LOStA eine Stellungnahme abgeben kann. Die Materialien schweigen dazu: Ebenso schweigen sie dazu, was passiert, wenn der LOStA eine negative Stellungnahme abgibt. So gesehen ist diese Regelung völlig unbestimmt.

### Anmerkungen zum Entwurf des § 56 StPO

3. Hinsichtlich der Notwendigkeit von Übersetzungshilfe ist Ausgangspunkt nicht das Interesse der Rechtspflege, vielmehr sind es die Verteidigungsinteressen des Beschuldigten. Dies sollte in Abs 1 klargestellt werden. Mit „Interessen der Rechtspflege“ können leicht Einschränkungen begründet werden, so insbesondere das vielfach behauptete Interesse an einem schnellen Verfahren. Somit ist mit diesem Kriterium ein recht weitgehendes und ebenso unbestimmtes Ermessen verbunden – zu Recht wird hier eine klarere Regelung mit weniger Ermessensspielraum gefordert (OLG Graz 7/SN-532/ME XXIV. GP).
4. Abs 4 enthält viele Einschränkungsmöglichkeiten, die dafür sorgen, dass entgegen dem in den Materialien genannten Ziel (Seite 7), fremdsprachigen Beschuldigten annähernd gleiche Bedingungen zu gewähren, diese gerade nicht gewährt werden. In Wirklichkeit müsste immer dann, wenn die StPO eine Schriftfassung vorsieht, zwingend eine entsprechend schriftliche Übersetzung erfolgen. Nur so wäre das in den Materialien genannte Ziel wenigstens zum Teil erreichbar. Auch nach der Richtlinie ist die mündliche Übersetzung nur als Ausnahme zulässig (Art 3 Abs 7 RL 2010/64/EU)
5. Der Verzicht auf die schriftliche Übersetzung des rechtskräftigen (Rechtsmittel-)Urteils erscheint materiellrechtlich gesehen aus spezialpräventiven Gründen bedenklich. Mag zwar die Verteidigung nicht mehr angesprochen sein (allenfalls im Rahmen einer Wiederaufnahme oder NBzWdG), so erscheint es zur Verstärkung der Wirkung eines Urteils mehr als sinnvoll, dass dieses schriftlich in einer dem Verurteilten verständlichen Sprache vorliegt. Nur so kann ein Rückfall wirklich überzeugend als Erschwerungsgrund gewertet werden. Verflüchtigt sich das Urteil durch eine bloß mündliche Übersetzung, wird diesem viel an Wirkung genommen. Ob die Ausnahme im Übrigen richtlinienkonform ist, ist durchaus fraglich, da Art 3 Abs 2 RL „jegliches Urteil“ nennt und hier gerade nicht unterscheidet. Dies erscheint gegenüber Art 3 Abs 1 die speziellere Norm.
6. Abs 4 ermöglicht mündliche Übersetzungen für den Fall der Vertretung durch einen Verteidiger. Hiermit wird der fremdsprachige Beschuldigte schlechter behandelt als jener, der die Amtssprache beherrscht. Der Fremdsprachige wird durch den Verteidiger jedenfalls eingeschränkt an der gleichberechtigten Teilnahme am Verfahren gehindert, und gleichzeitig wird dem Verteidiger die Verständigung erschwert, muss er doch immer für die Übersetzung einer vielleicht vielseitigen Anklage oder eines solchen Urteils sorgen. Ein „Blättern“ im Akt bei der Besprechung wird damit wesentlich erschwert. Hierbei ist dann insbesondere an einen Verfahrenshilfeverteidiger zu denken. Die Verteidigungsrechte werden damit nicht gewahrt, sondern bloß das Interesse der Rechtspflege, schnell und „kostenbewusst“ zu agieren. Nach der Stellungnahme von *Schwaighofer/Venier*, 6/SN-532/ME XXIV. GP, ist das nicht richtlinienkonform (siehe dazu auch *Rabussay*, RZ 2011, 267 ff; auch zur Möglichkeit des Verzichts). Abs 3 sollte überhaupt keine Einschränkung erfahren, Abs 4 daher beseitigt werden.
7. Mündliche Übersetzungshilfe sollte auch für die Akteneinsicht gewährt werden, denn nur so kann der Beschuldigte iSd Abs 5 die schriftliche Übersetzung weiterer Aktenstücke

begehren. Daher sollte die Akteneinsicht in Abs 2 aufgenommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Beschuldigte für den nach Abs 5 erforderlichen Antrag („Verlangen“) Übersetzungshilfe erhält.

### **Anmerkungen zum Entwurf des § 106 StPO**

8. Mit der Neuregelung wird wieder das Problem auftreten, dass es gegen janusköpfige Akte sowohl die Maßnahmenbeschwerde als auch den Einspruch geben wird (siehe dazu *Reindl-Krauskopf*, JBl 2011, 351). Abzuwarten ist, wie der VfGH – sofern angerufen – diese Frage lösen wird.

### **Anmerkungen zur Änderung des Strafregistergesetzes**

9. Die gesonderte Strafregisterbescheinigung ist gedacht bei Tätigkeiten, „die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege und Ausbildung Minderjähriger umfasst“. Fraglich ist, wie diese „Hauptsächlichkeit“ beurteilt und dann auch nachgeprüft wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold